

Vereinbarung für die Beförderung der Wälder in Thalheim an der Thur

zwischen der

Politischen Gemeinde Kleinandelfingen

und der

Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur

1 Zweck

Die Politische Gemeinde Thalheim an der Thur überträgt die Beförderung der Wälder in Thalheim an der Thur der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Die Wälder in Thalheim an der Thur umfassen folgende Waldflächen und

Waldbesitzer:

Waldflächen:	öffentlicher Wald	rund	76 ha
	privater Wald	rund	64 ha
Waldeigentümer:	öffentliche Waldeigentümer	3	(Gemeinde / Kanton)
	private Waldeigentümer	52	

2 Leistungen

Dem Förster der Gemeinde Kleinandelfingen werden die in § 28 des Kantonalen Waldgesetzes genannten Aufgaben übertragen. Es sind dies:

- unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde
- Beratung der Waldbesitzer und der Waldbenützer
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen

Der Förster hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Richtlinien der zuständigen Direktion für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern einzuhalten.

3 Zusätzliche Dienstleistungen

3.1 Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes

Zur Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes werden für den Förster folgende verbindlichen Ziele festgelegt:

- Er hat seine Aufgaben so wahrzunehmen, dass der öffentliche Wald innerhalb des gesetzlichen Auftrages, den Vorgaben des Betriebsplanes, der waldbaulichen Planung und des genehmigten Budgets bewirtschaftet wird.
- Er gewährleistet durch zweckmässige Betriebsführung die Betriebs- und Arbeitssicherheit, die Sicherheit von Drittpersonen und der Sachwerte.
- Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster, dem Forstvorstand von Thalheim an der Thur und den Unternehmern, unter Wahrung der Interessen der Gemeinde als Waldeigentümer.

3.2 Dienstleistungen für die Privatwaldbesitzer

Folgende zusätzlichen Dienstleistungen des Försters werden gemäss Beschluss der Gemeinde Thalheim an der Thur den Privatwaldbesitzern nicht verrechnet:

- a) Holz einmessen und Holzlisten erstellen,
- b) Holzvermittlung,
- c) Holzverkauf und Fakturierung,
- d) Inkasso nach Absprache durch Privatwaldbesitzer, Gemeinde Thalheim an der Thur oder Gemeinde Kleinandelfingen,
- e) Einforderung von Bundes- und Staatsbeiträgen durch die Gemeinde Kleinandelfingen oder Thalheim an der Thur,
- f) Beratung bei der Arbeitsvergabe an Dritte.

4 Kosten und Verrechnung

Prognose

Beförderung rund 1.1 h pro Hektar Wald

betriebliche Leistungen rund 0.3 h bis 0.5 h pro Hektar Wald

Total rund 200 h

Die Parteien rechnen für die vereinbarten Aufgaben mit einem Zeitaufwand von rund 200 Stunden pro Jahr. Wird dieser Aufwand aufgrund besonderer Ereignisse voraussichtlich überschritten, nimmt der beauftragte Förster rechtzeitig, bzw. vor Überschreitung mit dem Forstreferenten der Gemeinde Thalheim an der Thur Kontakt auf.

Die gesamten Kosten trägt die Gemeinde Thalheim an der Thur. Gegenüber den privaten Waldbesitzern sind die obgenannten Aufgaben unentgeltlich zu erfüllen.

5 Kosten und Verrechnung

Die erbrachten Leistungen werden monatlich rapportiert und quartalsweise abgerechnet. Die Rapporte sind vom Forstvorstand der Gemeinde Thalheim an der Thur visieren zu lassen.

6 Tarife

Für die erforderlichen Leistungen werden folgende Tarife vereinbart:

Förster Fr. 97.-/h

Förster Stv. Fr. 87.-/h

Diese Tarife können im gegenseitigen Einvernehmen jährlich angepasst werden. In diesen sind alle Lohnnebenkosten enthalten wie: Sozialleistungen, Ferien, Krankheit, Unfall, Weiterbildung, Sachversicherung, Büro, Informatik, Telekommunikation, Mobiliar, Infrastrukturunterhalt und Auto.

Die verrechenbaren Leistungen unterliegen gegenwärtig nicht der Mehrwertsteuer.

7 Information

Der Förster informiert die Forstreferenten der beiden Parteien jährlich zweimal über seine Tätigkeit im Forstrevier, dessen Zustand und die künftigen Massnahmen. Die Einladung zu diesen Gesprächen erfolgt durch den Förster oder auf Antrag eines Forstreferenten.

Bilaterale Gespräche zwischen Förster und einem Forstreferenten sind jederzeit möglich.

8 Stellvertretungen

Ordentliche Vertretungen von maximal 4 Wochen am Stück (Ferien, kurze Krankheit, Weiterbildung, usw.) werden betriebsintern durch einen Mitarbeiter (Forstwart) sichergestellt.

Für ausserordentliche Vertretungen von mehr als 4 Wochen muss in Absprache mit der Gemeinde Thalheim eine Lösung mit Nachbarförstern gesucht werden.

9 Beanstandungen

Beanstandungen grundsätzlicher Art sind unter den zuständigen Forstvorständen beider Gemeinden zu bereinigen, bevor der verwaltungsrechtliche Gerichtsweg beschritten wird. Bei forstlichen Differenzen ist der Forstmeister zu Rate nehmen.

10 Dauer

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch jede der Parteien ist jeweils auf das Ende eines Forstjahres (31. August) unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Thalheim, 19. Sep. 2017

Gemeinderat Thalheim an der Thur


Caroline Hofer Basler
Gemeindepräsidentin


Cyrill Bühler
Gemeindeschreiber

Kleinandelfingen, 23. 08. 2017

Gemeinderat Kleinandelfingen


Peter Stoll
Gemeindepräsident


Jost Meier
Gemeindeschreiber